



*Wasserversorgungsgenossenschaft
4937 Ursenbach*

Statuten

01. Januar 2003

Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Ursenbach in der Gemeinde Ursenbach

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz ¹ Unter dem Namen „Wasserversorgungsgenossenschaft Ursenbach“ besteht eine Genossenschaft des privaten Rechts gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Ursenbach

Artikel 2

Zweck ¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die Gemeinde Ursenbach gemäss Reglement vom 30.05.2002
Genossenschaft - Einwohnergemeinde.

³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb ¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

³ Jedes neue Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, mindestens 1 Anteilschein von Fr. 250.-- zu übernehmen.

Artikel 4

Ende und Rechtsnachfolge

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

Artikel 5

Wirkungen

¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben ihre Anteilscheine unaufgefordert zurückzugeben.

² Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren. Hingegen wird ihnen der Nominalwert der Anteilscheine rückvergütet.

³ Jedes Mitglied ermächtigt mit der Abgabe der Beitrittserklärung den Vorstand, die Bestimmungen unter Abs. 1 und 2 für die betroffenen Grundstücke im Grundbuch vormerken zu lassen.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a Festsetzung und Änderung der Statuten.

b Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle, des Brunnenmeisters und eines Zählerablesers.

c Beschlüsse über Ausgaben, die Fr. 10'000 im Einzelfall übersteigen.

d Festlegung der Verzinsung der Anteilscheine.

e Erlass des Wasserversorgungsreglementes und von Tarifbestimmungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

f Abnahme des Geschäftsberichtes sowie der Betriebsrechnung und der Bilanz; gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

g Entlastung des Vorstandes.

h Ausschluss von Mitgliedern.

i Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im April abgehalten.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.

³ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Artikel 8

Formvorschriften

¹ Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

Universal- versammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

Stimmrecht, Vertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11

Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Artikel 12

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und zwei bis sechs Beisitzern. wobei die Sekretariats- und die Kassierfunktion zusammengelegt werden können.

² Der Einwohnergemeinde wird das Recht eingeräumt, eine Vertretung mit Stimmrecht in den Vorstand abzuordnen.

Artikel 13

Wählbarkeit

¹ Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 2 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.

Artikel 14

Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

² Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Anzahl der zu übernehmenden Anteilscheine gemäss Artikel 3 Absatz 3 fest.

Artikel 15

Zeichnung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 16

Geschäftsführung a im Allgemeinen

¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

b Präsident

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Artikel 18

c Sekretariat

Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Artikel 19

d Kassier

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

Artikel 20

Entschädigung, Auslagen

Die Vorstandsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Die Kontrollstelle

Artikel 21

- Wahl, Tätigkeit**
- ¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.
- ² Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein.
- ³ Die Kontrollstelle wird für 2 Jahre gewählt Die Revisoren haben die in Artikel 907 - 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4. Der Brunnenmeister

Artikel 22

- Wahl, Pflichten**
- ¹ Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Zählerableser. Die Funktionen können zusammengelegt werden.
- ² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

IV. Finanzielles

Artikel 23

- Verzinsung der Anteilscheine**
- ¹ Die von der Genossenschaft ausgegebenen Anteilscheine dürfen zu höchstens 6 % pro Jahr verzinst werden.
- ² Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Artikel 24

- Finanzierung der Wasserversorgung**
- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a das Anteilscheinkapital
 - b die Anschlussgebühren und die Löschbeiträge
 - c die jährlichen Benützungsgebühren

- d die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
- e sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

³ Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Hauseigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Artikel 25

Bemessung der Gebühren

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte und des gesamten umbauten Raumes nach SIA festzulegen. Die Löschbeiträge werden auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes nach SIA berechnet.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund- und als Verbrauchsgebühren erhoben.

⁴ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Artikel 26

Spezialfinanzierung und Abschreibungen

¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 27

Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.

² Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 28

Durchführung Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Artikel 29

Verteilung des Vermögens ¹ Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung der ausgegebenen Anteilscheine höchstens zum Nominalwert einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

² Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Anzeiger des Amtes Aarwangen, soweit das Gesetz nicht die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorschreibt.

Artikel 31

Reglement ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
- b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
- c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
- d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren und Beiträge.

² Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

Artikel 32

- Streitigkeiten** ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- ² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

Artikel 33

- Ergänzendes Recht** Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 34

- Inkrafttreten** Die Statuten treten am 01.01.2003 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 18.01.1932, 26.06.1947, 12.04.1977, 04.05.1990, 20.04.2001 und 15.11.2002 aufgehoben.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 04. April 2003 einstimmig angenommen worden.

Ursenbach, den 05.04. 2003

Namens der Genossenschaft

Der Präsident

Johann Kämpfer

Die Sekretärin

Margrith Leuenberger